

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

15. August 2018

Nr. 32 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 119/2018 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die öffentliche Auslage der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl;
Berichtigung der Bekanntmachung vom 08.08.2018 | 2 - 3 |
| 120/2018 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/ PB-GB | 4 |

119/2018

Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Paderborn, 13.08.2018

Az.: 66-1.322.PB88_HWS Ellerbach Dahl

Berichtigung der Bekanntmachung vom 08.08.2018

Die Bekanntmachung vom 08.08.2018 bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für die Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn-Dahl wird wie folgt geändert:

Der Wasserverband Obere Lippe hat einen Antrag auf Genehmigung der Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn – Ortsteil Dahl gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind, insbesondere aus dem Erläuterungsbericht, dem UVP-Bericht, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entschieden. Der Antragsteller hat gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und einen UVP-Bericht vorgelegt.

Die Unterlagen können sowohl bei

der Stadtverwaltung Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09 während der allgemeinen Dienststunden

als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen Dienststunden

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **20.08.2018** und endet mit Ablauf des **21.09.2018**.

Gleichwohl können die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises unter dem Link: <https://www.kreis-paderborn.de/surl/Planfeststellung-HWS-Dahl> eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **22.10.2018**, bei dem Bürgermeister der Stadt Paderborn oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez.
Kasermann

120/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Ariungoo Gantuvshin
zuletzt wohnhaft: Am Stapelsberg 45, 33184 Altenbeken
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.06.2018 (Az.: 36.1/ PB-GB355) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Schäfer